

Verordnung von Maßnahmen der Ergotherapie Muster 18

Gebüh- pflicht	Krankenkasse bzw. Kostenträger		Heilmittelverordnung 18 Maßnahmen der Ergotherapie	
Gebüh- frei	Name, Vorname des Versicherten			
Unfall/ Unfall- folgen	geb. am		IK des Leistungserbringers	
BVG	Kassen-Nr.	Versicherer-Nr.	Stufe	Gesamt-Zuschlag
ERN/CH	Berufskategorie-Nr.	Arzt-Nr.	Code	Gesamt-Brutto
				Heilmittel-Pos.-Nr.
				Faktor
				Heilmittel-Pos.-Nr.
				Faktor
				Weggeld-/Pauschale
				Faktor
				km
				Faktor
				Haushilfen
				Faktor
				Haushilfen
				Faktor

Verordnung nach Maßgabe des Kataloges (Regelfall)

1 Erstverordnung 1 Folgeverordnung 4 Gruppenstärke

2 Verordnung außerhalb des Regelfalles 5 Behandlungsbereitschaft am

6 Ja 6 Nein 7 Ja 7 Nein

Haushilfen Rechnungsnummer

Therapiebereich Befragnummer

Verordnungsmenge Heilmittel nach Maßgabe des Kataloges

Verordnungsmenge	Heilmittel nach Maßgabe des Kataloges	Anzahl pro Woche
8	9	10
8	9	10

Indikationsbereich Diagnose mit Leitersymptomatik, gegebenenfalls wesentliche Befunde

11 12

Gegebenenfalls neurologische/psychiatrische, pädiatrische, orthopädische Besonderheiten

13

Gegebenenfalls Spezifizierung der Therapiemaßnahmen

14

Medizinische Begründung bei Verordnung außerhalb des Regelfalles (gerl. Beifall)

3

Vertragsarztstempel / Unterschrift des Arztes

Muster 18 (7.2008)

Die Verordnung ist nach Maßgabe der Heilmittel-Richtlinie vollständig auszufüllen.



Zu 1 **Erstverordnung / Folgeverordnung**

- Zwingende Kennzeichnung von Erst- **oder** Folgeverordnung **oder** Verordnung außerhalb des Regelfalls.
- Folgeverordnung: jede Verordnung nach einer Erstverordnung bei derselben Erkrankung.
- Verordnung nach 12 Wochen behandlungsfreier Zeit (die Zeit zwischen dem letzten Behandlungsdatum der vorigen Verordnung und dem ersten der aktuellen)
= Erstverordnung

Zu 2 **Verordnung außerhalb des Regelfalls**

- Wenn sich mit der vorgegebenen Gesamtverordnungsmenge gemäß Heilmittelkatalog das Behandlungsziel nicht erreichen lässt, unbedingt Begründung im Feld 3 erforderlich.
- Hier ist zu beachten, dass je nach Kostenträger evtl. eine Genehmigung durch diesen erfolgen muss.

Zu 3 **Medizinische Begründung bei Verordnungen außerhalb des Regelfalls**

- Begründung mit prognostischer Einschätzung ist bei Verordnungen außerhalb des Regelfalles immer anzugeben.

Zu 4 **Gruppentherapie**

- Sofern Einzeltherapie nicht medizinisch erforderlich und Gruppentherapie die gewünschte Therapieform darstellt.

Zu 5 **Behandlungsbeginn spätestens am**

- Nur angeben, wenn die Behandlung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Ausstellung der Verordnung begonnen werden soll oder kann – sonst bleibt das Feld frei.

Zu 6 **Hausbesuch**

- Wenn der Patient die Praxis aus medizinischen Gründen nicht aufsuchen kann oder wenn der Hausbesuch aus therapeutischen Gründen erforderlich ist, beispielsweise bei ganztägiger Betreuung in einer Einrichtung (z.B. Integrativer Kindergarten, Förderschule, Behindertenwerkstätte).

Zu 7 **Therapiebericht**

- Kennzeichnung, je nachdem ob eine Rückäußerung des Therapeuten gewünscht ist.

Zu 8 Verordnungsmenge

- Regelfall: maximale Verordnungsmenge je Verordnungsblatt: grundsätzlich 10 Einheiten, Ausnahmen s. Heilmittelkatalog – Gesamtverordnungsmenge beachten!

Zu 9 Heilmittel nach Maßgabe des Kataloges

- Angabe des Heilmittels, ggf. auch in Kurzform (aber „A 1“ ist nicht ausreichend).
- Pro Zeile: ein Heilmittel (1. Zelle vorrangiges oder optionales Heilmittel. 2 Zelle ggf. ergänzende Heilmittel) bei Bedarf können auch zwei verschiedene vorrangige Heilmittel oder „als Doppelbehandlung“ verordnet werden.
- Verordnetes Heilmittel muss zum eingetragenen Indikationsschlüssel passen (z.B. SB4= motorisch- funktionelle Behandlung: siehe Heilmittelkatalog)

Zu 10 Anzahl der Woche

- Wöchentliche Behandlungsfrequenz ist immer anzugeben unter Berücksichtigung von Gesundheitszustand und Konzentrationsvermögen.

Zu 11 Indikationsschlüssel

- Diagnosegruppe gemäß Heilmittelkatalog (z.B. EN 3, in der Ergotherapie trotz vier offener Felder immer dreistellig).

Zu 12 Diagnose mit Leitsymptomatik, gegebenenfalls wesentliche Befunde

- Diagnose im Klartext (nicht nur als ICD-Verschlüsselung) mit Therapieziel nach Maßgabe des Heilmittelkatalogs.
- Leitsymptomatik immer angeben

Zu 13 Ggf. neurologische psychiatrische, pädiatrische, orthopädische Besonderheiten

- Angabe der für die Therapie relevanten Befunde insbesondere aufgrund der Eingangsdagnostik bzw. der weiterführenden Diagnostik.
- Verordnung einer temporären ergotherapeutischen Schiene in Ergänzung zur ergotherapeutischen Behandlung.

Zu 14 Spezifizierung der Therapieziele

- Nur notwendig, wenn sie sich nicht aus der Diagnose und der Leitsymptomatik ergeben.